



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

## **Kommunal-Info 8/2016**

**5. Oktober 2016**

### **Inhalt**

---

	Seite
<b>Ausschüsse in Gemeinderat und Kreistag .....</b>	<b>1-7</b>
<b>Integration braucht Beteiligung .....</b>	<b>7-8</b>
<b>Was steckt hinter „Freifunk“? .....</b>	<b>8-9</b>
<b>Jahreshauptversammlung 2016 des KFS .....</b>	<b>10</b>

## **Ausschüsse in Gemeinderat und Kreistag**

Die Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sieht vor, dass nach § 41 beschließende und nach § 43 beratende Ausschüsse durch die Gemeinde- bzw. Stadträte gebildet werden können. Für die Kreistage enthält die Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) in den §§ 37 und 39 eine gleichlautende Bestimmung. Nach der Gesetzeslage in Sachsen steht es im freien Ermessen der „Kommunalparlamente“ (der Stadt- und Gemeinderäte und Kreistage) solche Ausschüsse zu bilden oder davon abzusehen.

Ausgenommen vom freien Ermessen ist bei Kommunalwahlen die Bildung von Gemeinde-, Stadt- oder Kreiswahlausschüssen, wozu § 8 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes verpflichtet.

Ebenso besteht für Landkreise und Kreisfreie Städte nach Bundesgesetz (§ 71 Sozialgesetzbuch VIII) die Pflicht, einen Jugendhilfeausschuss einzurichten.

Ansonsten wurde im sächsischen Kommunalrecht im Unterschied zu anderen Bundesländern den „Kommunalparlamenten“ keine Verpflichtung auferlegt, weder Ausschüsse ganz allgemein noch ganz bestimmte Ausschüsse zu bilden.

In Gemeinden bestehen die Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, in Kreistagen aus dem Vorsitzenden und mindestens 10 vom Hundert der Mitglieder aus dem Kreistag. In beschließenden Ausschüssen haben der Bürgermeister bzw. der Landrat den Vorsitz.

Für beratende Ausschüsse kann nach § 43 Abs. 3 SächsGemO bzw. § 39 Abs. 3 SächsLKrO die Hauptsatzung bestimmen, dass der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt.

Jedoch besteht kein allgemeiner Zustimmungsvorbehalt des Landrates wie in der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen wurde, wo nur mit „seiner Zustimmung... der jeweilige Ausschuss den Vorsitzenden auch aus seiner Mitte wählen (kann).“ Der Kreistag kann

in der Hauptsatzung mit einer qualifizierten Mehrheit (also der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich Landrat) nur beschließen, dass beratende Ausschüsse ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen oder gänzlich auf diese Regelung verzichten.

## **Bedeutung und Funktion**

Würden die „Kommunalparlamente“ ganz auf die Einrichtung von Ausschüssen verzichten, müssten alle Beratungen und Entscheidungen in diesen großen Gremien stattfinden. Deshalb besteht die Funktion von Ausschüssen gerade darin, den Gemeinderat<sup>1</sup> zu entlasten und seine Arbeit effektiver zu gestalten, damit er sich auf die für die Gemeinde wesentlichen Aufgaben konzentrieren kann.

Gerade in größeren Gemeinden, in denen auch die Gemeinderäte eine größere Mitgliederzahl aufweisen, kommt der Ausschusstätigkeit eine erhebliche Bedeutung zu. Gleiches gilt für die Kreistage, die ja nur relativ selten zusammentreten und nunmehr nach der letzten Kreisgebietsreform von 2008 eine beträchtliche Größe erreicht haben.

Mit der Spezialisierung des Ausschüsse auf bestimmte Sachgebiete kann der Erwerb und die fortlaufende Vertiefung der notwendigen und nützlichen Fachkenntnisse durch die Ausschussmitglieder erreicht werden. In den Ausschüssen können auch bereits vorhandene Spezialkenntnisse der Ausschüsse intensiver zur Geltung gebracht werden, um zu qualifizierten Entscheidungen zu kommen bzw. für den Gemeinderat wichtige fachliche und gemeindepolitische Fragen sachkundig vorzuklären.

## **Unterschiede in der Gestaltung**

In der Muster-Hauptsatzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages wird empfohlen, einen Verwaltungsausschuss und einen Technischen Ausschuss als beschließende Ausschüsse und einen Kultur- und Sozialausschuss als beratenden Ausschuss einzurichten. Vom Sächsischen Landkreistag ist eine Musterhauptsatzung für die Landkreise zumindest nicht öffentlich bekannt. Mustersatzungen der kommunalen Spitzenverbände sind jedoch immer nur Anregungen und Empfehlungen.

Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts nehmen die Städte, Gemeinden und Landkreise ihr Recht der Organisationshoheit wahr und bestimmen aufgrund ihrer Größe und konkreter Gegebenheiten, welche Ausschüsse sie bilden. Am Beispiel der sächsischen Landkreise zeigt sich hier folgendes Bild.

### **☐ Landkreis Nordsachsen**

#### **Beschließende A.:**

- » Kreisausschuss
- » Vergabeausschuss
- » Gesundheits- und Sozialausschuss
- » Jugendhilfeausschuss

#### **Beratende A.:**

- » Schul- und Kulturausschuss
- » Finanzausschuss
- » Ausschuss für Umwelt und Technik

**□ Landkreis Leipzig**

**Beschließende A.:**

- » Kreisausschuss
- » Bau- und Vergabeausschuss;
- » Ausschuss für Soziale Infrastruktur
- » Jugendhilfeausschuss
- » Ausschuss für Wirtschaft, Kreisentwicklung und Umweltschutz
- » Betriebsausschuss im Bereich kreiseigene kulturelle Einrichtungen des Landkreises Leipzig

**Beratende A.:**

- » Haushaltsausschuss

**□ Landkreis Mittelsachsen**

**Beschließende A.:**

- » Verwaltungs- und Finanzausschuss
- » Ausschuss für Umwelt und Technik
- » Jugendhilfeausschuss

**□ Landkreis Zwickau**

**Beschließende A.:**

- » Hauptausschuss
- » Ausschuss für Wirtschaft, Bau und Umwelt
- » Ausschuss für Beteiligungen
- » Ausschuss für Soziales und Gesundheit
- » Ausschuss für Bildung und Kultur
- » Jugendhilfeausschuss

**□ Erzgebirgskreis**

**Beschließende A.:**

- » Kreis- und Finanzausschuss
- » Technischer Ausschuss
- » Ausschuss für Familie, Bildung, Gesundheit und Soziales
- » Jugendhilfeausschuss
- » Betriebsausschuss

**□ Vogtlandkreis**

**Beschließende A.:**

- » Kreisausschuss
- » Gesundheits- und Sozialausschuss
- » Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- » Jugendhilfeausschuss
- » Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft
- » Krankenhausausschuss
- » Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus

**Beratende A.:**

- » Haushalts- und Finanzausschuss
- » Abfallwirtschaftsausschuss

**☐ Landkreis Meißen**

**Beschließende A.:**

- » Verwaltung- und Finanzausschuss (Verwaltungsausschuss)
- » Technischer Ausschuss
- » Sozialausschuss
- » Jugendhilfeausschuss

**☐ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

**Beschließende A.:**

- » Kreisausschuss
- » Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss
- » Sozialausschuss
- » Jugendhilfeausschuss
- » Petitionsausschuss

**Beratende A.:**

- » Bildungsausschuss

**☐ Landkreis Bautzen**

**Beschließende A.:**

- » Kreisausschuss
- » Sozial- und Generationenausschuss
- » Technischer Ausschuss
- » Kultur- und Bildungsausschuss
- » Jugendhilfeausschuss

**☐ Landkreis Görlitz**

**Beschließende A.:**

- » Hauptausschuss
- » Technischer Ausschuss
- » Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- » Jugendhilfeausschuss

**Beratende A.:**

- » Ausschuss f. Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energiefragen
- » Finanzausschuss
- » Ausschuss f. Bildung, Kultur und Sport

## **Beschließende Ausschüsse**

① Beschließende Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit anstelle des Gemeinderats, sind selbst aber keine Organe der Gemeinde. Dies sind nach § 1 SächsGemO nur der Gemeinderat und der Bürgermeister.

② Den beschließenden Ausschüssen kommt eine *funktionale Zuständigkeit* zu, nämlich die ihnen vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben zu erledigen, aber sie besitzen *keine eigenständig wirksame Organisationszuständigkeit*. So ist es ihnen verwehrt, eine eigene Geschäftsordnung zu erlassen. Ebenso sind sie nicht berechtigt, eigene Unterausschüsse zu bilden, denen sie einzelne Angelegenheiten zur Beschlussfassung zuweisen, mit einem anderen Ausschuss gemeinsame Entscheidungen zu erlassen, Aufgaben auf einen anderen Ausschuss weiter zu übertragen oder gar sich selbst aufzuheben. Aber es ist zulässig, gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen abzuhalten; dabei haben Beschlussfassungen getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen.

Beschließende Ausschüsse haben auch *keine außenwirksame Organkompetenz*; ihre Beschlüsse werden im Außenrechtsverhältnis dem Gemeinderat zugeordnet, denn die von ihnen getroffenen Entscheidungen stehen grundsätzlich in jeder Hinsicht Gemeinderatsbeschlüssen gleich.<sup>2</sup>

③ Auf beschließende Ausschüsse können die Aufgaben *nicht übertragen werden*, die nach § 28 Abs. 2 SächsGemO in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderats fallen oder für die nach § 53 Abs. 2 der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist (z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung).

④ Werden bestimmte Aufgabengebiete (z.B. das Schulwesen oder die Sozialplanung) beschließenden Ausschüssen zur dauernden Erledigung übertragen, muss das nach § 41 Abs. 1 SächsGemO in der Hauptsatzung geregelt werden. Bei diesen *ständigen Ausschüssen* sind die zugeordneten Aufgabengebiete in der Satzung zu benennen, die Zuständigkeitsgrenzen (z.B. Vergabe von Aufträgen nach Vergaberecht bis zu einem Wert von 1,5 Mill. EUR) zu bestimmen und der Ausschuss ist mit einer seinen Aufgabengebieten entsprechenden Bezeichnung auszuweisen (z.B. Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales).

Werden beschließenden Ausschüssen neue Aufgabengebiete übertragen oder bisherige Aufgabengebiete weggenommen, erfordert das eine präzisierende Bestimmung in der Hauptsatzung.

⑤ Sind jedoch nur einzelne Angelegenheiten auf einen bereits bestehenden beschließenden Ausschuss zu übertragen, genügt hierfür ein einfacher Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss.

Mit einzelnen Angelegenheiten sind solche Anliegen oder Geschäfte gemeint, die nur einmal anfallen und mit deren Erledigung kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Während eine einzelne Angelegenheit einen Einzelfall betrifft, sind unter Aufgabengebieten hingegen breiter angelegte Kompetenzbereiche zu verstehen, in deren Rahmen sich stets aufs neue zu lösende Probleme stellen und wiederkehrende Angelegenheiten zu erledigen sind.<sup>3</sup>

⑥ Für die Erledigung einer einzelnen Angelegenheit kann im Bedarfsfall auch ein *zeitweiliger (Sonder-)Ausschuss* durch einen einfachen Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss gebildet werden. Hat dieser Ausschuss die ihm zugewiesene Einzelangelegenheit erledigt und damit seinen Zweck erfüllt, wird er funktionslos und verliert seine weitere Daseinsberechtigung. Es bedarf dann allerdings noch eines einfachen Beschlusses durch Gemeinderat bzw. Kreistag zur ausdrücklichen Auflösung dieses Ausschusses.

⑦ Kommen Mitglieder in einem beschließenden Ausschuss zu dem Ergebnis, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zurückgegeben werden. Für eine *Rückgabe an den Gemeinderat* reicht es, wenn *ein Fünftel* aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses dies verlangt. Da in § 41 Abs. 3 SächsGemO Mitglieder des Ausschusses genannt sind, ist bei der Feststellung des Mindestquorums die Stimme des Bürgermeisters mitzuzählen. Unberücksichtigt bleiben aber die nicht stimmberechtigten sachkundigen Einwohner im Ausschuss.

Eine Rückgabe an den Gemeinderat ist nur in einer einzelnen Angelegenheit möglich, jedoch nicht für ein gesamtes Aufgabengebiet. „Die Angelegenheit muss für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sein, sei es, dass die Einzelaufgabe für sich genommen, sei es, dass die mögliche Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft zeitigen kann. Darin liegt auch die Rechtfertigung für die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Rückgabe. Sie soll erreichen, dass an der Diskussion und Entscheidung einer besonders bedeutsamen Angelegenheit auch diejenigen kleineren Fraktionen, Gruppen und einzelnen Gemeinderäte teilhaben können, die im Ausschuss nicht vertreten sind.“<sup>4</sup>

Ob jedoch tatsächlich eine Angelegenheit mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde vorliegt, bleibt dagegen unerheblich. Denn der Gemeinderat kann unabhängig von einer besonderen Bedeutung der Angelegenheit für die Gemeinde eine Behandlung ohne weitere Begrün-

dung ablehnen, womit die Entscheidung beim zuständigen beschließenden Ausschuss verbleibt.

⑧ In umgekehrter Weise kann der *Gemeinderat* als Hauptorgan der Gemeinde nach § 41 Abs. 3 SächsGemO durch einfachen Beschluss *jede Einzelangelegenheit an sich ziehen* und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann dann die Angelegenheit von neuem beraten und sie durch eine eigene Entscheidung zu erledigen. Das schließt ein, die zuvor durch den Ausschuss gefasste Entscheidung zu ändern oder ganz aufzuheben. Die Rückholung einer Angelegenheit kann durch den Gemeinderat auch erfolgen, wenn der Ausschuss bereits dazu beschlossen hat. Eine Änderung oder Aufhebung des Beschlusses eines beschließenden Ausschusses ist dem Gemeinderat jedoch grundsätzlich versagt, wenn der Beschluss bereits vollzogen wurde. Maßgebend aber dafür ist, ob sich der von dem Beschluss Begünstigte auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen kann. Soweit der Vollzug in schutzwürdiger Weise das Vertrauen Dritter berührt, bleibt es dabei, dass der Gemeinderat die Entscheidung des beschließenden Ausschusses nicht mehr ändern oder aufheben kann.<sup>5</sup>

⑨ Der *Gemeinderat* kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall *Weisungen* erteilen. Das können allgemeine gemeindepolitische Zielvorgaben oder Kriterien sein, die für das Handeln des Ausschusses im Rahmen seiner Zuständigkeit richtungweisend sein sollen. Auch können es etwa Weisungen zur Beseitigung von Rechtsfehlern sein oder Auflagen zur Erfüllung bisher unerledigter Aufgaben.

⑩ Für Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, soll in den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets eine *Vorberatung* stattfinden. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Anträge, die nicht vorberaten worden sind, auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden müssen.

Die Vorberatung dient dazu, die Spezialkenntnisse der Ausschussmitglieder nutzend den Sachverhalt der betreffenden Angelegenheit für den Gemeinderat zu sondieren und vorzuklären, Handlungsmöglichkeiten auszuloten und verschiedene Entscheidungsvarianten zu bewerten, um so dem Gemeinderat die Beratung und Beschlussfassung zu erleichtern und die Grundlagen seiner Entscheidungen zu qualifizieren.

Sitzungen beschließender Ausschüsse, die der Vorberatung dienen, sind nach § 41 Abs. 5 in der Regel nichtöffentlich. Damit unterliegen die vorberatenen Angelegenheiten und die dazu gehörigen Sitzungsunterlagen der Verschwiegenheitspflicht, solange dazu nicht zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats eingeladen wird.

In Abweichung von der Regel kann ein beschließender Ausschuss im Einzelfall auch für die Vorberatung die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, wenn er der Auffassung ist, dass ein besonderes Interesse der Einwohner daran besteht, bereits die Vorberatung im Ausschuss verfolgen zu können. Eine Abweichung von der Regel muss jedoch unterbleiben, wenn durch die öffentliche Sitzung das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner dadurch beeinträchtigt würden.

## **Beratende Ausschüsse**

Für beratende Ausschüsse gilt nach § 43 SächsGemO analog wie für die beschließenden Ausschüsse, dass durch die Hauptsatzung der Gemeinderat zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse bilden kann. Durch Beschluss kann der Gemeinderat bestehende beratende Ausschüsse mit der Vorberatung einzelner Angelegenheiten beauftragen oder für ihre Vorberatung beratende Ausschüsse bilden.

Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind prinzipiell nichtöffentlich; hier besteht keine Möglichkeit, für den Einzelfall in einer Angelegenheit eine öffentliche Sitzung abzuhalten.

Die Funktion beratender Ausschüsse besteht darin, durch Vorberatung auf den zugewiesenen Aufgabengebieten oder zu einzelnen Angelegenheiten für den Gemeinderat beratend tätig zu sein, insbesondere die Beschlüsse für die Gemeinderatssitzung vorzubereiten.

In der Sache selbst darf ein beratender Ausschuss keinen Beschluss fassen. Aber im Ergebnis der Beratung zu einer Angelegenheit fasst der Ausschuss einen Beschluss in Gestalt eines Entscheidungsvorschlags für den Gemeinderat. Dieser Beschluss ist für den Gemeinderat jedoch nicht bindend, sondern hat nur empfehlenden Charakter.

AG

<sup>1</sup> Wenn nachfolgend Aussagen stets auf den Gemeinderat bezogen sind, dann gilt das in gleicher Weise für den Stadtrat und für den Kreistag, sofern nicht auf Besonderheiten der letztgenannten Gremien verwiesen wird.

<sup>2</sup> Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften,

G § 41, Randnummer (Rn) 7ff und 76ff.

<sup>3</sup> Vgl. ebenda, Rn 39.

<sup>4</sup> Ebenda, Rn 93.

<sup>5</sup> Vgl. ebenda, Rn 102.

## Integration braucht Beteiligung

Trotz des politischen Streits um die zukünftige Migrations- und Flüchtlingspolitik sollte unstrittig sein, dass die Geflüchteten, die heute in Deutschland leben, neben dem Anrecht auf Schutz und Hilfe auch einen Anspruch auf Beteiligung haben. Das Netzwerk Bürgerbeteiligung stellt in einem aktuellen Impulspapier klar: Nur wenn die Geflüchteten selbst als aktiv Handelnde gewonnen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, kann das neue Zusammenleben auf Dauer gelingen.

Etwa eine Million Menschen sind seit dem „Sommer des Willkommens“ 2015 nach Deutschland gekommen. Wie viele der Geflüchteten dauerhaft bleiben werden und wie viele in absehbarer Zeit hinzukommen werden, wissen wir nicht.

Der längst begonnene Integrationsprozess konzentriert sich bislang zumeist auf Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Ohne diese Herausforderungen gering zu schätzen, spricht sich das Netzwerk Bürgerbeteiligung in einem zehn Punkte umfassenden Impulspapier für eine Erweiterung der Handlungsfelder und für einen Perspektivenwechsel aus. Klar ist: „Integrationsprozesse können nur gelingen, wenn die Geflüchteten diese mitgestalten“.

Für diesen geforderten Perspektivenwechsel gibt es nach Ansicht des Netzwerks Bürgerbeteiligung zahlreiche gute Argumente. So sei es gerade für Menschen, die aus Regionen mit diktatorischen Regimen fliehen, wichtig, dass sie hierzulande „Demokratie leben und lernen“ können. Formen der Beteiligung und des freiwilligen Engagements böten hierfür wichtige Impulse. Die so gemachten praktischen Selbstwirksamkeitserfahrungen seien zudem eine wichtige entwicklungspolitische Mitgift, wenn die Geflüchteten in ihre Heimatländer zurückkehrten.

Um den Integrationsprozess zu unterstützen, ist es aus Sicht des Netzwerks Bürgerbeteiligung grundsätzlich wichtig, die „Handlungsfähigkeiten der Geflüchteten von Beginn an“ zu stärken, zum Beispiel durch die Einrichtung von „Flüchtlingsparlamenten“. Die Förderung der Beteiligung und des Engagements sollte künftig ein wichtiges Kriterium bei der Ausschreibung von Gemeinschaftsunterkünften sein.

Jede Initiative für Flüchtlinge müsse sich überlegen, wie sie den Geflüchteten selbst eine aktive und mitbestimmende Rolle verschaffen kann und welche unterstützenden Schritte dafür

notwendig sind. Dies gelte auch für die zahlreichen Stiftungen und Bürgerstiftungen, die Förderprogramme für Geflüchtete aufgelegt haben – oft noch ohne Beteiligung der Betroffenen. Begegnungen und persönliche Kontakte zwischen Einheimischen und den Neuangekommenen können dabei helfen, Fremdheit und Vorurteile abzubauen. Dafür brauche es „niedrigschwellige Kommunikationsorte und -angebote“. Zugleich gehe es um den oft spannungsreichen „Abgleich mit den Normen und Werten der Aufnahmegesellschaft“. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, die „Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog zu stärken“.

Gelingende Integration erfordert nicht zuletzt eine engagierte Kommunalpolitik. Das Netzwerk Bürgerbeteiligung spricht sich dafür aus, kommunale flüchtlingspolitische Qualitätsstandards zu entwickeln, bei denen Engagement und Beteiligung eine zentrale Rolle spielen. Auf kommunaler Ebene sollte zudem eine wirksame Interessenvertretung von Geflüchteten entstehen, die an bereits bestehende Instrumente wie Integrationsräte oder Ausländerbeiräte anknüpfen kann.

Das Impulspapier und der vollständige Videovortrag von Prof. Dr. Roland Roth zum Impulspapier befinden sich im Netz unter: [www.mitarbeit.de/roth\\_vortrag\\_integration\\_2016](http://www.mitarbeit.de/roth_vortrag_integration_2016)

*Aus: mitarbeiten Nr. 3/2016, Informationen der Stiftung Mitarbeit.*

## Was steckt hinter „Freifunk“?

Von Freifunk haben viele kommunale Verantwortliche schon gehört. Aber was ist das genau und kann man mit einer „Community“ zusammenarbeiten, um etwa kostenloses WLAN in Fußgängerzonen zu bringen?

Freie Kommunikation in digitalen Datennetzen, öffentlich zugänglich, nicht kommerziell, im Besitz der Gemeinschaft und unzensiert – das ist die Idee, die hinter dem Gedanken des „Freifunk“ steht. Freifunker sind Initiativen, die Bürger in die Lage versetzen, freien Netzzugang selbst zu machen, auch indem sie einen Teil ihres Internetanschlusses freigeben.

Die Motivation ist die Freude, etwas Sinnvolles zu tun, sowohl für andere als auch mit anderen. Freifunker waren zum Beispiel schnell dabei, bundesweit bisher über 370 Flüchtlingsnotunterkünfte mit Internetzugang zu versorgen.

Freifunker arbeiten dezentral ohne bestimmte Organisationsstrukturen. „Communities“ ([www.freifunk.net](http://www.freifunk.net)) mögen für Gemeinden ungewohnt sein, gleichen aber dem Ehrenamt: Projekte funktionieren dann, wenn genügend Freiwillige bereit sind, sie durchzuführen. Das kann sich mit dem Interesse der Gemeinde decken, insbesondere wenn sie bürgerschaftliches Engagement aktivieren möchte, um den öffentlichen Raum in einer Straße oder eine ganze Fußgängerzone mit freiem WLAN zu versorgen. Dazu müssen dann nur genug Bürger zum Mitmachen motiviert werden, sodass alle 50 bis 100 Meter ein Freifunk-Router bereitgestellt wird.

Das klingt ehrgeizig, ist aber möglich. Zumal es auch Landesinitiativen gibt, die Freifunk unterstützen: In Nordrhein-Westfalen hat der Landtag beschlossen, dass öffentliche Flächen für Bürgernetze genutzt werden können und hat erste Fördermittel zur Umsetzung bereitgestellt. In Hamburg ist die Unterstützung ähnlich.

Da Freifunker Spaß an Technik haben, kann man mindestens konkrete Tipps erhalten, wie ein Projekt realisieren werden könnte, das Bürger oder Gemeinden planen. Allerdings bekommt man Freifunker nicht für alles an Bord. Denn unter „frei“ verstehen sie mehr als nur gebührenfrei: Unzensierte Nutzung, ohne um Erlaubnis zu fragen oder mit persönlichen oder personenbeziehenden Daten zu „bezahlen“, steht im Vordergrund der Freifunkidee. Anmeldeseiten, Inhaltsfilterung und Aufzeichnen von Nutzerdaten werden wenig Anklang finden. Für Fuß-



gängerzonen-WLAN-Projekte, die Kundenstromanalysen oder Werbung ermöglichen sollen, wird man also Freifunker kaum begeistern.

Übrigens: Bei drittfinanzierten kostenlosen WLANs sollten auch Gemeinden hinterfragen, welche Daten ihrer Bürger erhoben und genutzt werden, bevor sie ihren Namen hergeben, damit sich solche Dienste „Stadtnetz“ nennen können.

Freifunker werden zu solchen, indem sie einen Freifunk-Router aufstellen und – wenn sie eine Flatrate haben – auch einen Teil ihres Internetanschlusses freigeben. Das Aufbauen eines solchen Routers dauert mit durchschnittlichen Technikkennntnissen und Anleitungen aus der Community einen Abend. Benutzt werden ausgewählte Standard-Router, die es im Handel ab etwa 25 Euro gibt. Outdoor-Geräte sind ab 70 Euro zu haben.

Mitmachen soll auch ohne IT-Studium möglich sein. Deshalb haben die Freifunker eine Software entwickelt, die man auf geeignete Router nur aufspielen muss, damit dieser die komplizierten Dinge größtenteils „von alleine“ beherrscht. Freifunk-Router können sich untereinander direkt verbinden, Geräte ohne eigenen Netzzugang haben dann ebenfalls Internet. Man nennt das Mesh-Netzwerke.

Mit Freifunktechnik kann man also Internetzugänge teilen und die Reichweite von Internetzugängen erhöhen. Den Breitbandausbau ersetzen können die Meshs aktuell nicht. In einem kleinen Dorf ohne „letzte Meile“ können ein schneller Internetzugang, ein Turm und ein paar Router an den Hauswänden für eine preiswerte Selbstbaulösung aber schon ausreichen.

Und wer funkt schon frei?

☐ Freifunk Chemnitz e.V. sind netzaffine Menschen, die in ihrer Freizeit seit 2011 ein offenes und anonymes WLAN in Chemnitz und Umgebung (z.B. Augustusburg, Frankenberg, Flöha, Zwickau, Plauen) aufbauen.

☐ Das Freifunk-Netz Dresden ist ein freies WLAN Netzwerk, welches von Freiwilligen betrieben wird. Initiiert wurde es von freifunk.net, wo die meisten Informationen zum Einstieg zu finden sind. freifunk-dresden.de ist für das Dresdner Freifunk Netz die Anlaufstelle. Ziel ist es Dresden flächendeckend mit Freifunk zu versorgen, so dass man z.B. auch auf der Prager-Straße surfen und auf Inhalte im Freifunk oder Internet (optional) zugreifen kann.

☐ Freifunk Leipzig ist ein WLAN-basiertes, freies, nicht kommerzielles Funknetzwerk, das von den Teilnehmern selbst verwaltet wird. In Leipzig beteiligen sich momentan rund 200 Nodes. Alle Leute, AnwohnerInnen und auch Stadtverwaltung, Gewerbetreibende und andere Projekte sind ausdrücklich eingeladen, sich an diesem Gemeinschaftsprojekt zu beteiligen.

☐ Die Ziele von Freifunk Vogtland sind die Vernetzung des gesamten Vogtlands zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verbesserung der Attraktivität. Freifunk ist völlig kostenlos und wird durch Spenden finanziert. Mit Freifunk können auch Laden- und Gaststättenbesitzer ihren Kunden und Gästen ohne großen finanziellen Aufwand und verbunden mit dem Schutz vor der sogenannten Störerhaftung einen echten Mehrwert bieten.

☐ In Berlin haben Bezirke Dachflächen und Kirchengemeinden Kirchtürme zur Verfügung gestellt. Die Freifunker bauten so in Teilen der Innenstadt ein Funknetz auf, mit dem jeder-mann ungefragt weitere Router verbinden kann.

*(www.treffpunkt-kommune.de/wenn-der-buerger-funkt/, 07.09.2016)*

## **Jahreshauptversammlung 2016 des KFS wählte Vorstand neu**

Das Kommunalpolitische Forum Sachsen e.V. kam am 23. September in Dresden zu seiner Jahreshauptversammlung zusammen. Nach zweijähriger Tätigkeit wurde der bisherige Vorstand entlastet. Dem neugewählten Vorstand gehören an:

- Klaus Tischendorf (Vorsitzender/LK Erzgebirge)
- Sabine Pester (stellv. Vorsitzende/Chemnitz)
- Lars Kleba (stellv. Vorsitzender/LK Mittelsachsen)
- Mirko Schultze (stellv. Vorsitzender/Görlitz)
- Carola Goller (Schatzmeisterin/Dresden)
- Susanna Karawanskij (Beisitzerin /LK Nordsachsen)
- Konrad Heinze (Beisitzer/Chemnitz)

<p><u>Impressum:</u> Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V. 01127 Dresden Großenhainer Straße 99 Tel.: 0351-4827944 oder 4827945 Fax: 0351-7952453 <a href="mailto:info@kommunalforum-sachsen.de">info@kommunalforum-sachsen.de</a> <a href="http://www.kommunalforum-sachsen.de">www.kommunalforum-sachsen.de</a> Redaktion: A. Grunke V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>
---